

September 2020 INHALT

GESETZGEBUNG 2

- BMF legt Referentenentwurf des „JStG 2020“ vor

EINKOMMENSTEUER 2

- BFH: Gesellschafterdarlehen – Keine Berücksichtigung von Verlusten für Alt-darlehen

ERBSCHAFTSTEUER 3

- Erbschaftsteuerbegünstigung für Wohnungsunternehmen ist gefährdet

UMSATZSTEUER 4

- Befristete Senkung der Umsatzsteuer-sätze

INTERNATIONALES STEUERRECHT 6

- Anzeigepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen

STIFTUNGSRECHT 7

- Die Verbrauchsstiftung – ein alternatives Gestaltungsmodell für soziales Engagement? – Teil 1

HANDELS- UND GESELLSCHAFTS-RECHT 8

- Neue Hürden bei Transaktionen – Erweiterung der Investitionskontrolle

GEWERBLICHER RECHTSCHUTZ 10

- Webinar – ein markenrechtlich geschützter Begriff?
- „Weil mich so viele von Euch gefragt haben...“ – Zur Kennzeichnungspflicht von Influencer-Beiträgen
- Verwendung fremder Marken in der Werbung – ist das erlaubt?

WIRTSCHAFTSPRÜFUNG 14

- Deutsche Anforderungen an ein einheitliches elektronisches Format für Jahresfinanzberichte

KOMMENTAR 15

- Gewerblicher Grundstückshandel durch die Errichtung eines Erweiterungsbaus

IN EIGENER SACHE 16

- Auszeichnung Best Lawyers
- Erfolgreiche Absolvent*innen

EDITORIAL

DIE GEBÜHRENPFLICHT FÜR VERBINDLICHE AUSKÜNFTE

Die Finanzverwaltung ist gesetzlich verpflichtet, zur steuerlichen Beurteilung von geplanten Sachverhalten eine verbindliche Auskunft zu erteilen. Die Einholung dieser Auskunft ist insbesondere dann zu empfehlen, wenn die Rechtslage unklar ist und die Auswirkungen erheblich sein können. Dies wird deutlich, wenn man z. B. an das Urteil des Finanzgerichts Münster zur Erbschaftsteuer denkt (vgl. Beitrag auf S. 3 dieses Newsletters). Die Auskunft erfolgt nur bei Entrichtung einer Gebühr entsprechend dem Gerichtskostengesetz. Zur Festsetzung dieser Gebühr(en) bei einem Sachverhalt, der mehrere Steuerarten betraf und bei dem mehrere Beteiligte betroffen waren, hat sich jetzt der Bundesfinanzhof (BFH) in einem Urteil vom 27. November 2019 geäußert (Az. II R 24/17).

Nach dem dort geplanten Sachverhalt sollten Grundstücke zunächst in eine GmbH & Co. KG eingebracht werden und danach plante der Gesellschafter, seinen Kommanditanteil an eine noch zu gründende Stiftung zu übertragen.

Mit dieser Reorganisation waren steuerrechtliche Fragen auf dem Gebiet der Einkommensteuer, Gewerbesteuer, Schenkungsteuer und Grunderwerbsteuer für drei Steuerpflichtige (Grundstückseigentümer, GmbH & Co. KG, Stiftung) verbunden. Hierzu beantragte der Eigentümer mehrere verbindliche Auskünfte.

Die Auskünfte wurden erteilt, dann kam die Rechnung des Finanzamtes. Für den Höchstgegenstandswert von EUR 30 Mio. für die drei Beteiligten wurde zweimal die Höchstgebühr für zusammen drei Steuerarten erhoben (je rd. EUR 91.000).

Nach dem Wortlaut der Vorschrift wären aber sogar dreimal Höchstgebühren für drei Steuerarten und zusätzlich zweimal Gebühren für die Grunderwerbsteuer möglich gewesen. Dies hätte ca. EUR 600.000 ausmachen können. Das Finanzamt hatte aber aus Billigkeitsgründen schon teilweise auf die Gebühren verzichtet.

Wenn Sie daran denken, eine Nachfolgeregelung auf den Weg zu bringen, dann sollten Sie sich von der gesetzlichen Höchstgebühr nicht davon abbringen lassen. Dies stellt nur das höchstmögliche Kostenrisiko dar. In der Regel werden diese Beträge durch das Finanzamt nicht voll ausgeschöpft. Wir unterstützen Sie gern bei Ihren geplanten Nachfolgeregelungen in rechtlicher und steuerlicher Hinsicht, der Gestaltung von verbindlichen Auskünften und der Verhandlung von angemessenen Gebühren mit dem Finanzamt.

Dr. Ulrich Möhrle
Partner,
Rechtsanwalt,
Steuerberater,
Fachanwalt für
Steuerrecht



GESETZGEBUNG

BMF LEGT REFERENTENENTWURF DES „JSTG 2020“ VOR

Nach der Verabschiedung des „Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes“ überrascht das Bundesfinanzministerium (BMF) mit der Vorlage des Referentenentwurfs (RefE) eines Jahressteuergesetzes 2020 („JStG 2020“). Dabei enthält dieser Entwurf notwendige Anpassungen an EU-Recht und EuGH-Rechtsprechung sowie Reaktionen auf Rechtsprechung des BFH und dient zugleich der Umsetzung eines unvermeidlich entstandenen technischen Regelungsbedarfs.

Kernelemente des 202-Seiten umfassenden Entwurfs vom 17. Juli 2020 sind:

- die zielgenaue Ausgestaltung der Investitionsabzugsbeträge des § 7g EStG,
- die Erweiterung der steuerrechtlichen Berücksichtigung von Aufwendungen bei der verbilligten Wohnraumvermietung nach § 21 Abs. 2 S. 1 EStG,
- die Einführung eines Datenaustauschs zwischen den Unternehmen der privaten Krankenversicherung, der Finanzverwaltung und den Arbeitgebern, der die im Lohnsteuerabzugsverfahren bestehenden Verfahren mittels Papierbescheinigungen vollständig ersetzt (§§ 39 ff. EStG),
- die Umsetzung der zweiten Stufe des sog. Mehrwertsteuer-Digitalpakets sowie die Erweiterung der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers nach § 13b UStG

(Reverse-Charge-Verfahren) auf Telekommunikationsdienstleistungen an sog. Wiederverkäufer.

Darüber hinaus enthält der Entwurf weitere Änderungen u. a. des Investmentsteuergesetzes, des Grunderwerbsteuergesetzes, des Bewertungs- und Grundsteuergesetzes, der Abgabenordnung und des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes. Über die konkreten Änderungen werden wir Sie im Rahmen des jetzt beginnenden Gesetzgebungsverfahrens informieren.

EINKOMMENSTEUER

BFH: GESELLSCHAFTERDARLEHEN – KEINE BERÜCKSICHTIGUNG VON VERLUSTEN FÜR ALTDARLEHEN

Mit Urteil vom 14. Januar 2020 (IX R 9/18) hat der BFH zur steuerlichen Berücksichtigung von Verlusten aus dem Verzicht aus einem Darlehen entschieden, das ein Gesellschafter an die Kapitalgesellschaft bereits im Jahr 2007 vergeben hatte. Da dieses Darlehen nicht die Voraussetzungen an ein sog. eigenkapitalersetzendes Darlehen i. S. d. bisherigen Rechtsprechung des BFH erfüllte, führte der Verlust aus dem Darlehensver-

zicht nach Auffassung des Finanzamts und diesem folgend der Finanzgerichte (FG) nicht zu nachträglichen Anschaffungskosten i. S. d. § 17 EStG, die sich bei Verkauf der Beteiligung an der Kapitalgesellschaft im Zuge der Ermittlung des Veräußerungsgewinns (bzw. im vorliegenden Fall eines Veräußerungsverlusts) nach § 17 EStG auswirken konnten. Auch eine Berücksichtigung des Verlusts nach § 20 EStG war nicht möglich, weil

eine solche nur dann in Betracht kommt, wenn das Darlehen nach dem 31. Dezember 2008 vergeben wurde.

Damit verdeutlicht dieses Urteil, dass Verluste aus Darlehen nach § 20 EStG nur berücksichtigt werden können, wenn diese nach dem 31. Dezember 2008 (nach Einführung der Abgeltungssteuer) vergeben wurde. Ein „Stehen lassen“ des Darle-

hens über dieses Datum hinaus genügt nicht. In Einzelfällen kann diese Voraussetzung ggf. durch eine Neuvergabe der Darlehen herbeigeführt werden. Sollte gleichwohl die genannte Voraussetzung nicht vorliegen, muss zwingend der eigenkapitalersetzende Charakter bzw. die gesellschaftsrechtliche Veranlassung der Darlehen nachgewiesen werden,

damit die Verluste nach § 17 EStG jedenfalls bei Verwertung der Beteiligung geltend gemacht werden können. Dabei sollten die entsprechenden Nachweise für die gesellschaftsrechtliche Veranlassung / den eigenkapitalersetzenden Charakter bereits bei Vergabe bzw. Stehenlassen der Darlehen vorbereitet werden. Dies vereinfacht den Nachweis

bei Geltendmachung des Verlusts zu späterer Zeit gegenüber der Finanzverwaltung sicherlich.



Dr. Katrin Dorn
Steuerberaterin

ERBSCHAFTSTEUER

ERBSCHAFTSTEUERBEGÜNSTIGUNG FÜR WOHNUNGSUNTERNEHMEN IST GEFÄHRDET

Für die Übertragung von Betriebsvermögen als Schenkung oder im Erbfall sieht das Erbschaftsteuergesetz (ErbStG) Befreiungen von 70% oder auch 100% vor, wenn der Betrieb fünf bzw. sieben Jahre nach der Übertragung im Wesentlichen unverändert weitergeführt wird. Diese Befreiung gilt aber nicht für sog. Verwaltungsvermögen, wie z. B. vermietete Grundstücke, Kapitalgesellschaftsanteile bis 25% oder weniger Anteilsbesitz oder auch Kunstgegenstände. Nach Auffassung der Finanzverwaltung fällt darunter auch nicht das Grundstücksvermögen von gewerblichen Wohnungsunternehmen (GmbH oder GmbH & Co. KG), wenn die Vermietung keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erfordert. Dieser wird bisher angenommen, wenn ein Bestand von mehr als 300 Wohnungen vermietet wird. Das FG Münster hat in einem Urteil vom 25. Juni 2020 (Az. 3 K 13/20) jetzt allerdings entschieden, dass es entgegen dieser Verwaltungsauffassung auf die Anzahl der Wohnungen für die Beurteilung, ob ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

vorliegt, nicht ankommt. Nach Ansicht des Gerichts können nur ins Gewicht fallende Sonderleistungen gegenüber den Mietern durch den Vermieter zu einer gewerblichen Vermietung führen. Als Beispiel für diese Sonderleistungen führt das FG die Gebäudereinigung oder Grundstücksüberwachung an. Ob unter die Reinigung die häufig von Reinigungsunternehmen vorgenommene Hausflur- und/oder Treppenreinigung zu verstehen ist, kann aus der Pressemitteilung nicht entnommen werden, dafür müsste die Veröffentlichung des vollständigen Urteilstextes abgewartet werden. Das Urteil ist z. Zt. noch nicht rechtskräftig, das FG hat die Revision vor dem BFH zugelassen.

Für geplante Übertragungen von Anteilen an gewerblichen Wohnungsunternehmen ist deshalb unbedingt besondere Vorsicht und Vorsorge geboten. Für zurückliegende Fälle besteht zwar wegen der Veröffentlichung der Verwaltungsauffassung in den ErbSt-Richtlinien nicht die Gefahr, dass die Finanzverwaltung rück-

wirkend die Vergünstigung wegen der geänderten Rechtsauffassung streicht, aber die Finanzgerichte sind an diese Auffassung nicht gebunden. Sollte also ein Schenkungs- oder Erbfall aus völlig anderen Gründen, z. B. weil Streit über die Höhe der Grundstückswerte oder der unveränderten Betriebsfortführung entsteht, vor einem FG verhandelt werden, dann könnte das angerufene Gericht diese veränderte Rechtsauffassung anwenden, selbst wenn das Finanzamt dies nicht beantragt.

Informieren Sie also Ihre zuständigen Sachbearbeiter*innen oder Partner*innen unseres Hauses über geplante Übertragungen, damit Möglichkeiten zur Beibehaltung der Vergünstigung gefunden werden können.



Jürgen Dräger
Wirtschaftsprüfer,
Steuerberater

UMSATZSTEUER

BEFRISTETE SENKUNG DER UMSATZSTEUERSÄTZE

Aus umsatzsteuerlicher Sicht gibt es derzeit wohl kein heißeres Thema als die befristete Senkung der Umsatzsteuersätze für den Zeitraum zwischen dem 1. Juli 2020 und dem 31. Dezember 2020.

Im Rahmen dieses Beitrages nehmen wir uns einer Auswahl in der Praxis besonders relevanter Fragestellungen an, ohne den Anspruch auf Vollständigkeit erheben zu können. Detailliertere Informationen ergeben sich aus einem Anwendungsschreiben des BMF, das auf den 30. Juni 2020 datiert.

Auch wenn die Forderungen nach einer zeitlichen Verlängerung der befristeten Steuersatzsenkung zunehmen, gehen wir derzeit davon aus, dass sich die Senkung der Umsatzsteuersätze auf den Zeitraum vom 1. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2020 beschränkt. In diesem Zeitraum ausgeführte steuerpflichtige Lieferungen und sonstige Leistungen sind mit niedrigeren Umsatzsteuersätzen in Höhe von 16% und 5% zu besteuern (die Durchschnittssätze für land- und forstwirtschaftliche Betriebe wurden nicht angepasst).

Die Frage des anzuwendenden Steuersatzes orientiert sich an der Leistungsausführung, unabhängig davon, ob der Unternehmer seine Umsätze nach vereinbarten oder vereinnahmten Entgelten besteuert. Folglich sind Bestellung, Rechnungsstellung und Bezahlung hierfür nicht maßgebend. Für die Frage der Leistungsausführung

kommt es regelmäßig auf die umsatzsteuerliche Qualifikation der Leistung an. Lieferungen gelten regelmäßig in dem Zeitpunkt ausgeführt, in dem der Leistungsempfänger die Verfügungsmacht an dem Gegenstand erworben hat. Wird der Gegenstand der Lieferung dabei befördert oder versendet, stellt die Verwaltung regelmäßig auf dessen Beginn ab. Für Werklieferungen ist

„Die Frage des anzuwendenden Steuersatzes orientiert sich an der Leistungsausführung, unabhängig davon, ob der Unternehmer seine Umsätze nach vereinbarten oder vereinnahmten Entgelten besteuert.“

regelmäßig die Abnahme maßgeblich; diese kann auch konkludent erfolgen. Sonstige Leistungen gelten im Zeitpunkt ihrer Vollendung ausgeführt. Liegt eine wirtschaftlich teilbare Leistung vor, für die das Entgelt gesondert vereinbart wurde, ist die Leistung als Teilleistung zu beurteilen. In diesem Fall entsteht die Umsatzsteuer mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums der Ausführung der Teilleistung.

Nichtbeanstandungsregelung

Das genannte BMF-Schreiben vom 30. Juni 2020 enthält eine für Unternehmen erfreuliche einmonatige Nichtbeanstandungsregelung in Bezug auf einen zu hohen, d. h. unrichtigen, Steuerausweis im Sinne des § 14c Abs. 1 UStG in der Unternehmerkette.

Demnach muss ein Unternehmer, der für eine im Juli 2020 an einen anderen Unternehmer erbrachte steuerpflichtige Leistung (Lieferung oder sonstige Leistung) eine Rechnung mit dem vor dem 1. Juli 2020 geltenden Steuersatz (d. h. 19% anstelle von 16% bzw. 7% anstelle von 5%) ausstellt und diesen Steuerbetrag abführt, den unrichtigen Umsatzsteuerausweis in der Rechnung nicht berichtigen.

Ein zum Vorsteuerabzug berechtigter Leistungsempfänger kann aus Gründen der Praktikabilität für eine im Juli 2020 seitens eines Unternehmers erbrachte Leistung einen Vorsteuerabzug auf Grundlage des ausgewiesenen Steuersatzes vornehmen. Mithin ist bei Vorliegen der weiteren gesetzlichen Voraussetzungen ein Vorsteuerabzug der überhöht ausgewiesenen Umsatzsteuer möglich, sofern die Leistung im Juli ausgeführt wurde.

Bauleistungen

Bauleistungen werden regelmäßig in Form eines zivilrechtlichen Werkvertrags erbracht. Ein Werkvertrag gilt mit Übergabe und der Abnahme des fertiggestellten Werkes als erfüllt.

Oftmals werden Zahlungsraten vereinbart, die sich beispielsweise am Fertigstellungsgrad orientieren. Hierbei handelt es sich regelmäßig nicht um Teilleistungen, da es an der hierfür erforderlichen Abnahme fehlt.

Wird beabsichtigt, von der befristeten Senkung der Umsatzsteuersätze im größtmöglichen Umfang zu profitieren und kann die Baumaßnahme nicht in ihrer Gesamtheit bis zum 31. Dezember 2020 fertiggestellt werden, sollte eine vertragliche Änderung in Form eines Nachtrages zum Vertrag in Betracht gezogen werden, nach der entsprechende Teilleistungen geschuldet werden. Darüber hinaus sollten möglichst viele (Teil-)Leistungen in der zweiten Jahreshälfte beendet, abgenommen und abgerechnet werden. Dieser umsatzsteuerlichen Optimierung können jedoch zivilrechtliche Risiken gegenüberstehen.

Sofern eine Leistung im Jahr 2020 fertig gestellt wird, ist die Abnahme vor dem 31. Dezember vorzunehmen, um die Leistung dem verminderten Steuersatz unterwerfen zu können.

Anzahlungen

Werden Anzahlungen in der Zeit zwischen dem 1. Juli und dem 31. Dezember auf Leistungen oder Teilleistungen geleistet, die nach dem 31. Dezember 2020 ausgeführt werden, können diese (alternativ) wie folgt beurteilt werden:

- Die Anzahlungen können mit 16% (respektive 5%) besteuert werden – bei Ausführung der Leistung (nach dem 31. Dezember 2020) sind diese mit 3% (bzw. 2%) nachzuersteuern;

- Die Anzahlungen können mit 19% (respektive 7%) in Rechnung gestellt werden – auf Seiten des Leistenden entsteht die Umsatzsteuer bei Zahlungszufluss in Höhe des entsprechenden Steuersatzes;

Anzahlungen, die bereits in der zweiten Jahreshälfte 2020 in Rechnung gestellt werden, sind dagegen zwingend mit 19% (respektive 7%) zu fakturieren, sofern sie sich auf Leistungen oder Teilleistungen beziehen, die nach dem 31. Dezember 2020 ausgeführt werden und in diesem Jahr keine Vereinnahmung der Anzahlungen mehr erfolgt.

Steht im Zeitpunkt der Rechnungsstellung der Anzahlung bereits fest, dass die Leistung oder Teilleistung nach dem 31. Dezember 2020 ausgeführt wird, dürfte es sich für den leistenden Unternehmer regelmäßig anbieten, die Anzahlung mit 19% (respektive 7%) zu fakturieren. Dies gilt insbesondere gegenüber einem zum Vorsteuerabzug berechtigten Leistungsempfänger.

Eine besondere Beachtung sollte auch die Schlussrechnung erfahren. Schließlich gilt es sicherzustellen, dass die Umsatzsteuer in Anzahlungs- und Schlussrechnungen nicht überhöht ausgewiesen wird.

Kfz-Gestellung durch Arbeitgeber an Arbeitnehmer und private Pkw-Nutzung durch den Unternehmer

Wird die unternehmensfremde (private) Nutzung eines Kraftfahrzeugs sowie der geldwerte Vorteil der Kfz-Gestellung durch Arbeitgeber an Arbeitnehmer nach der 1%-Regelung ermittelt ist der maßgebende Bruttolistenpreis zum Zeitpunkt der Erstzulassung nicht anzupassen. Für die auf Basis dieser Rechengröße zu ermittelnde Umsatz-

steuer ist für den betreffenden Zeitraum der Steuersatz von 16% anzuwenden.

Restaurations- und Verpflegungsdienstleistungen

Restaurations- und Verpflegungsdienstleistungen unterliegen, soweit Speisen abgegeben werden, im Zeitraum vom 1. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2020 dem ermäßigten Steuersatz von 5%. Für entsprechende Leistungen, die zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 30. Juni 2021 ausgeführt werden, ist der Steuersatz in Höhe von 7% anzuwenden. Aus heutiger Sicht ist ab dem 1. Juli 2021 wieder der Regelsteuersatz in Höhe von 19% anzuwenden; d.h. die Besteuerung mit dem ermäßigten Steuersatz von 7% beschränkt sich auf die Leistungen, die als Lieferungen zu beurteilen sind.

Darüber hinaus hat die Finanzverwaltung in einem BMF-Schreiben vom 2. Juli 2020 Vereinfachungen bspw. für Kombiangebote aus Speisen und Getränken geregelt.

Änderung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage

Liegt ein Anwendungsfall der Änderung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage vor, ist für die Frage des maßgebenden Steuersatzes auf den Zeitpunkt der Ausführung des entsprechenden Umsatzes abzustellen. Anwendungsfälle können beispielsweise eine Jahresrückvergütung bzw. ein Jahresbonus, ein Umtausch oder der Zahlungseingang auf eine bereits abgeschriebene Forderung sein.

Anpassung langfristiger Verträge

Unter bestimmten Voraussetzungen kann sich ein zivilrechtlicher Ausgleichsanspruch des Leistungsemp-

fängers gegenüber dem Leistenden ergeben. Hierfür darf der dem Umsatz zugrunde liegende Vertrag nicht später als vier Monate vor dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung abgeschlossen sein und keine anderweitige Regelung beinhalten.

Steueranmeldungen

Die Finanzverwaltung hat die Formulare für die Umsatzsteuer-Voranmeldung bzw. die Jahreserklärung nicht an die geänderten Steuersätze von 5% bzw.

16% angepasst. In der Umsatzsteuer-Voranmeldung sind die Umsätze zu 5% sowie 16% in einer Summe unter Kennzahl 35 und die rechnerische Umsatzsteuer unter Kennzahl 36 (jeweils Zeile 28) in die elektronischen Erfassungsformulare einzutragen. Für steuerpflichtige innergemeinschaftliche Erwerbe ist die Kennzahl 95 (Zeile 35) zu nutzen.

Wie eingangs herausgestellt, handelt es sich bei den genannten Punkten

lediglich um eine Auswahl besonders interessanter Fragestellungen. Kommen Sie bei Fragen gern auf uns zu.



Carsten Timm
Rechtsanwalt,
Steuerberater

INTERNATIONALES STEUERRECHT

ANZEIGEPFLICHT FÜR GRENZÜBERSCHREITENDE STEUERGESTALTUNGEN

Bereits seit einigen Jahren arbeiteten die OECD-Mitgliedsstaaten sowie die EU-Kommission an der Einführung einer Anzeigepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen. Die Idee einer solchen Anzeigepflicht ist, dass die multinationalen Unternehmen selbst ihre Steuervermeidungsstrategien offenlegen und die Staaten sodann zeitnah auf diese Strategien durch entsprechende („Gegen“-) Maßnahmen reagieren können. Dabei mündete die Arbeit der EU in der sog. DAC6-Richtlinie, die bereits zum 25. August 2018 in Kraft getreten ist und in Deutschland durch ein entsprechendes Umsetzungsgesetz (§§ 138 ff. AO) mit Wirkung zum 1. Juli 2020 in Kraft gesetzt wurde. Die in dem Gesetz enthaltenen Meldepflichten mussten danach ab August 2020 erfüllt werden.

Aufgrund der COVID-19-Pandemie erlaubte der Europäische Rat den Mitgliedsstaaten jedoch eine Verschie-

bung der Anzeigepflicht um sechs Monate, wobei davon ausgegangen wurde, dass Deutschland von diesem Recht Gebrauch macht. Völlig überraschend verkündete das BMF nunmehr auf einer Pressekonferenz am 6. Juli 2020, dass Deutschland die gewährte Möglichkeit nicht in Anspruch nehmen wird. Damit gelten die bereits Anfang des Jahres beschlossenen Meldefristen unverändert ab dem August 2020.

Konsequenz dieser „Meinungsänderung“ des BMF ist, dass sich sowohl die Steuerpflichtigen als auch deren Berater ab sofort mit der Erfüllung dieser Anzeigepflicht beschäftigen müssen. Danach besteht eine Pflicht zunächst für diejenigen, die eine grenzüberschreitende Steuergestaltung entweder vermarkten, für Dritte konzipieren oder zur Nutzung bereitstellen oder ihre Umsetzung durch Dritte als sog. Intermediär verwalten.

Meldepflichtig ist grundsätzlich der Intermediär, also derjenige, der die grenzüberschreitende Steuergestaltung vermarktet, für Dritte konzipiert, organisiert oder zur Nutzung bereitstellt oder ihre Umsetzung verwaltet, das kann z. B. ein Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwalt sein. Darüber hinaus besteht die Meldepflicht auch für den Nutzer, d. h. den Steuerpflichtigen selbst, sofern dieser die Steuergestaltung selbst erstellt/konzipiert hat oder dessen Intermediär nicht von der Verschwiegenheitspflicht entbunden wird. Die Meldung muss elektronisch beim Bundeszentralamt für Steuern erfolgen.

Hinsichtlich der Meldung ist zwischen sog. Altfällen (Verwirklichung zwischen 25. Juni 2018 und 30. Juni 2020) sowie Neufällen (Verwirklichung nach dem 1. Juli 2020) zu unterscheiden. Altfälle sind bis zum 31. August 2020 zu melden. Die Meldung

von Neufällen hat innerhalb von 30 Tagen nach dem Tag zu erfolgen, an welchem das meldepflichtige Ereignis eintritt. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn das Ereignis dem Nutzer zur Umsetzung bereitgestellt wird, dieses umsetzungsbereit ist oder der Nutzer erste Schritte zur Umsetzung macht.

Sollte die Meldung nicht rechtzeitig erfolgen, nicht vollständig sein oder

gar nicht erfolgen, kann eine Geldbuße bis zu EUR 25.000 verhängt werden. Dabei gilt diese Strafe für jedes meldepflichtige Ereignis. Sollte eine Angabe in der Steuererklärung unterbleiben, kann nochmals eine Strafe dazu kommen.

Wegen der Erfüllung dieser neuen Anzeigepflicht werden wir uns in allen Fällen, in denen wir bei unseren Mandanten Hilfebedarf vermuten,

auf Sie zukommen. Sprechen Sie uns aber auch gern an, wenn Sie Fragen zu diesem Komplex haben.



Annette Groschke
Partnerin,
Steuerberaterin,
Fachberaterin für
Internationales Steuerrecht

STIFTUNGSRECHT

DIE VERBRAUCHSSTIFTUNG – EIN ALTERNATIVES GESTALTUNGSMODELL FÜR SOZIALES ENGAGEMENT? – TEIL 1

Die Auswirkungen der Finanz- und Wirtschaftskrise sowie die Covid-19-Pandemie stellen viele auf Dauer angelegte Stiftungen vor erhebliche Herausforderungen. Die gewinnbringende Anlage des Stiftungsvermögens ist in der seit Jahren andauernden Phase niedriger Zinsen bereits schwierig, während die Covid-19-Pandemie die Spendenbereitschaft zurückgehen lassen dürfte. Daher stehen insbesondere kleineren Stiftungen nur geringe finanzielle Mittel zur Verwirklichung ihrer Zwecke zur Verfügung. Nichtsdestotrotz verwehren die stiftungsrechtlichen Vorgaben auf Dauer angelegten Stiftungen den Einsatz ihres Stiftungsvermögens. Einen Ausweg bietet seit der Gesetzesänderung 2013 die sog. Verbrauchsstiftung. Diese ermöglicht den Verbrauch des Stiftungsvermögens zur Erfüllung der Stiftungszwecke und begünstigt zugleich die Förderung befristeter Stiftungsvorhaben.

„Im Gegensatz zur auf Dauer angelegten Stiftung steht ihnen zur Erfüllung der Stiftungszwecke neben den Erträgen auch das Stiftungsvermögen, d.h. die Substanz, zur Verfügung.“

Was ist eine Verbrauchsstiftung?

Verbrauchsstiftungen sind Stiftungen, deren gewidmetes Vermögen innerhalb eines bestimmten, mindestens zehnjährigen Zeitraums oder zu einem bestimmten Zweck, der sich innerhalb eines bestimmbar Zeitraums verwirklichen lässt, möglichst vollständig zu verbrauchen ist. Im Gegensatz zur auf Dauer angelegten Stif-

tung steht ihnen zur Erfüllung der Stiftungszwecke neben den Erträgen auch das Stiftungsvermögen, d. h. die Substanz, zur Verfügung. Die Verfügbarkeit des gesamten Stiftungsvermögens und dessen zeitnahe Einsatz ermöglichen insbesondere die Umsetzung projektbezogenen sozialen Engagements wie die Wiedererrichtung eines Gebäudes, die Restaurierung bestimmter Gegenstände oder die Bekämpfung unheilbarer Krankheiten oder Epidemien, wie gegenwärtig der Covid-19-Pandemie.

Wesentliche Vorteile einer Verbrauchsstiftung im Vergleich zur klassischen Stiftung sind:

- Die geringeren Anforderungen an die Höhe des Stiftungskapitals aufgrund der Verwendung der Erträge und des Stiftungsvermögens.
- Höhere Flexibilität bei der Mittelverwendung: Mangels Pflicht zur Erhaltung des Stiftungsvermögens können größere Ausgaben realisiert werden.

- Größere Einflussmöglichkeiten des Stifters auf Verwaltung und Vertretung der Stiftung: Die begrenzte Lebensdauer der Stiftung ermöglicht es dem Stifter, über die Erstbesetzung der Stiftungsorgane bis zur Abwicklung der Stiftung deren Geschicke mitzugestalten.

Wie entsteht eine Verbrauchsstiftung?

Vergleichbar mit einer klassischen Stiftung entsteht die Verbrauchsstiftung mit Abschluss des Stiftungsgeschäfts und der staatlichen Anerkennung durch die Stiftungsaufsicht. Im Stiftungsgeschäft und in der Satzung sind Angaben zur Stiftungsdauer, zum Stiftungszweck sowie zur Widmung des Vermögens zum Verbrauch aufzunehmen. Der Stifter kann auch den Umgang mit dem Stiftungsvermögen

vorgeben, insbesondere Art und Umfang des Verbrauchs, sofern sichergestellt ist, dass genügend Mittel über den gesamten Zeitraum der Stiftung für die Zweckerfüllung vorhanden sind und sukzessive für diese verwendet werden. Die Verbrauchsstiftung endet nach Anzeige des Verbrauchs des Stiftungsvermögens bei der Stiftungsaufsicht mit deren Aufhebung.

Ausblick

Die höhere Flexibilität bei der Mittelverwendung trotz geringerer Anforderungen an die Höhe des Stiftungsvermögens lässt die Verbrauchsstiftung als interessante Alternative zur klassischen Stiftung für die Verwirklichung sozialer Projekte erscheinen.

Unter welchen Voraussetzungen eine auf Dauer angelegte Stiftung in eine

Verbrauchsstiftung überführt werden kann, welche Kombinationsmodelle bestehen und ob die Verbrauchsstiftung auch aus steuerlicher Perspektive vorteilhaft ist, greifen wir in der kommenden Ausgabe unseres Newsletters auf.



Dr. Anne Schöning
Partnerin,
Rechtsanwältin



Svenja Kossmann
Rechtsanwältin,
Steuerberaterin

HANDELS- UND GESELLSCHAFTSRECHT

NEUE HÜRDEN BEI TRANSAKTIONEN – ERWEITERUNG DER INVESTITIONSKONTROLLE

Bereits 2009 hat die Europäische Union einen Rechtsrahmen geschaffen, wonach ausländische Direktinvestitionen (d. h. von außerhalb der EU) in kritischen Infrastrukturbereichen anzuzeigen sind und bei Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auch untersagt werden können. In 2018 wurden die Regelungen im Außenwirtschaftsgesetz (AWG) und der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) dann insbesondere für Unternehmen aus dem Energiesektor, Kommunikations- und Medienunternehmen sowie Cloud-Computing-Dienstleistungen verschärft.

Auf Basis der „Screening-Verordnung“ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 zur Schaffung eines Rahmens für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen in der Union (VO (EU) 2019/452) wurden das AWG und die AWV zu Ende Juli 2020 erneut umfangreich erweitert und die Investitionskontrolle erheblich ausgedehnt.

Anwendungsbereich

Meldepflichtig sind nunmehr alle Transaktionen, d. h. der Kauf oder Verkauf von Unternehmen oder Unternehmensteilen (Mergers & Acquisitions), die zu einem Erwerb

von mindestens 10 % der Stimmrechte an einem in § 55 Abs. 1 Satz 2 AWV genannten Unternehmen durch einen ausländischen Investor führen. Erfasst sind danach u. a. auch Unternehmen der staatlichen Kommunikationsinfrastruktur, Hersteller von persönlicher Schutzausrüstung (u. a. Atemmasken), Arzneimittel- und Medizinprodukteunternehmen oder In-vitro-Diagnostika-Unternehmen. Die Bezugnahme auf die Bekämpfung von „lebensbedrohlichen oder hochansteckenden Infektionskrankheiten“ zeigt, dass der Gesetzgeber auch an dieser Stelle die Erfahrungen aus der aktuellen Covid-19-

Pandemie in die Gesetzgebung hat einfließen lassen.

Anders als bisher wurden jedoch keine genauen Definitionen der betroffenen Unternehmensgegenstände aufgenommen, so dass erhebliche Rechtsunsicherheit besteht, ob der Anwendungsbereich der Investitionskontrolle im Einzelfall eröffnet ist. Verstärkt wird diese Unsicherheit dadurch, dass zu großen Teilen auch die Hersteller von Komponenten oder Vorprodukten mit in den Anwendungsbereich einbezogen sein sollen (bspw. Hersteller von Vliesstoffen für medizinische Schutzmasken). Beibehalten wurde zudem, dass es keinerlei Schwellenwerte gibt, so dass auch kleinste Transaktionen meldepflichtig sein können.

Prüfungsmaßstab

Anstelle einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der Bundesrepublik Deutschland als Voraussetzung für Auflagen oder eine Untersagung der Investition genügt nunmehr bereits die voraussichtliche Beeinträchtigung. Durch diese Ausweitung des Ermessensspielraumes erhöht sich die Rechtsunsicherheit bei Transaktionen.

Meldepflicht, Vollzugsverbot und Strafandrohung

Um die Effektivität der Investitionskontrolle zu gewährleisten, ist jede betroffene Transaktion dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) zu melden (Meldepflicht, § 55 Abs. 4 AWV). Das BMWi muss grundsätzlich innerhalb von zwei Monaten nach Kenntniserlangung über eine Transaktion entscheiden, ob es ein Prüfverfahren eröffnen will. Bis zu einer Freigabe ist eine Transaktion schwebend unwirksam und zudem mit einem Vollzugsverbot belegt (§ 15 Abs. 3 AWG und § 55 Abs. 4 AWV). Zusätzlich untersagt § 15 Abs. 4 AWG nunmehr auch die Stimmrechtsausübung oder Gewinnausschüttungen bis zur Freigabe und darüber hinaus die Weitergabe von unternehmensbezogenen Informationen in Bezug auf die prüfpflichtigen Unternehmensgegenstände. Entsprechende Beschränkungen sind daher auch bereits im Rahmen einer etwaigen Due Diligence zu beachten.

Verstöße gegen das AWG oder die AWV können mit bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe oder erheblichen Bußgeldern belegt werden (§§ 18, 19 AWG), wobei neben dem konkreten Unternehmen auch Erwerber

und Verkäufer als mögliche Teilnehmer mit zur Verantwortung gezogen werden können.

Fazit

Zukünftig sollte bereits im Vorfeld einer direkten oder indirekten Beteiligung von ausländischen Investoren geprüft werden, ob ggf. eine Meldepflicht besteht. Angesichts der erheblichen Rechtsunsicherheit ist zu hoffen, dass das BMWi hier sensibel vorgeht und zudem zeitnah weitere Konkretisierungen veröffentlicht werden. Etwas Sicherheit kann ggf. dadurch gewonnen werden, dass § 58 AWV die Möglichkeit zur Einholung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung gewährt, um zumindest die größten Risiken aus der Investitionskontrolle vorab klären zu können. Im Übrigen bleibt abzuwarten, ob die Verschärfung der Investitionskontrolle die Attraktivität Deutschlands als Investitionsstandort negativ beeinflusst.

Thomas Rieck
Rechtsanwalt



GEWERBLICHER RECHTSCHUTZ

Ab sofort stellen unsere Rechtsanwältinnen aus dem Bereich „Gewerblicher Rechtsschutz“ Ihnen in jedem Newsletter aktuelle Themen aus den Gebieten des Marken-, Urheber-, Design- und Wettbewerbsrechts vor. Die Beiträge sollten in

der Regel branchenübergreifend von großem Interesse sein, da bei Nichtbeachtung der Vorgaben kostenpflichtige Abmahnungen von Wettbewerbern oder Markeninhabern drohen können. Umgekehrt ist es für jeden Unternehmer von Be-

deutung, was seine Wettbewerber dürfen und unter welchen Voraussetzungen rechtliche Schritte eingeleitet werden können. Ihre konkreten Fragen beantworten Ihnen gern Julia Luther, Dr. Joachim Jung und Dorothea Rusch.

WEBINAR – EIN MARKENRECHTLICH GESCHÜTZTER BEGRIFF?

Seit einigen Tagen mehren sich Berichte über die beim Deutschen Patent- und Markenamt mit Priorität vom 26. März 2003 unter der Registernummer 30316043 eingetragene Wortmarke „Webinar“ eines Herrn aus Kuala Lumpur. Die Marke genießt u. a. Schutz für „Veranstaltung und Durchführung von Seminaren, Organisation und Veranstaltung von Konferenzen“. Angeblich sollen schon erste Abmahnungen wegen der Verwendung des Begriffs „Webinar“ unter Berufung auf den Markenschutz ausgesprochen worden sein.

Wer aber an dem Begriff „Webinar“ zur Bezeichnung eigener Online-Angebote hängt und nicht etwa auf Begriffe wie „Online-Schulung“ oder „Online-Meeting“ ausweichen möchte, muss nicht in Panik verfallen.

Zeitlich unbegrenztes Monopol

Mit Eintragung einer Marke entsteht ein Schutz für das Zeichen für die Waren und Dienstleistungen, für die es eingetragen ist (§ 4 MarkenG). Dieser Markenschutz vermittelt dem Markeninhaber ein sog. ausschließliches Recht, was bedeutet, dass dieser Dritten insbesondere untersagen kann,

das identische Zeichen für identische oder verwechselbar ähnliche Waren und Dienstleistungen zu verwenden.

Dieses markenrechtliche Monopol ist grundsätzlich zeitlich unbegrenzt, solange der Markeninhaber seine Marke nach dem jeweiligen Schutzablauf von zehn Jahren verlängert. Das stellt eine Besonderheit des Markenrechts dar, denn andere Schutzrechte wie etwa Patente oder Designs vermitteln ein ausschließliches Recht lediglich für begrenzte Zeit.

Der Markeninhaber muss sich um seine Marke kümmern

Es reicht allerdings nicht aus, dass eine Marke alle zehn Jahre verlängert wird. Der Markeninhaber muss sich um seine Marke auch aktiv kümmern, damit Dritte sie nicht zur Löschung bringen können. Hierzu gehören die Nutzung der Marke und die Verteidigung der Marke gegen Markenrechtsverletzungen.

Verlust der Unterscheidungskraft

Das Wesen einer Marke ist, dass sie vom Verkehr zur Unterscheidung von Waren und Dienstleistungen des Markeninhabers von denen der Wettbe-

werber wahrgenommen wird. Das bedeutet auch, dass Begriffe, die generisch bzw. rein beschreibend für die Waren und Dienstleistungen sind, für die Schutz beantragt wird, von der Eintragung ausgeschlossen sind. Ein beliebtes Beispiel dafür ist der Begriff „Apple“, der für „Äpfel“ nicht zur Eintragung gebracht werden könnte, wohingegen „Apple“ für Computer über Unterscheidungskraft verfügt.

Einem Begriff kann aber auch im Laufe der Zeit die Unterscheidungskraft abhanden kommen. Einige Marken, die ursprünglich Unterscheidungskraft besaßen, können sich im Laufe der Zeit in eine Gattungsbezeichnung umwandeln. Dabei steigt die Bekanntheit und Attraktivität einer Marke so hoch, dass die Marke die eigentliche Produktbezeichnung aus dem allgemeinen Sprachgebrauch nach und nach verdrängt. So fragen wir im allgemeinen Sprachgebrauch nach „Aspirin“, wenn wir Kopfschmerzen haben, oder „Googeln“ etwas im Internet, ohne dass wir die Internetrecherche auf die Suchmaschine „Google“ begrenzen. Prominente Beispiele für Marken, die generisch geworden sind, sind „Walkman“, „Flip-Flop“, „Plexiglas“ oder etwa „Flex“.

Schaut man sich die Verwendung des Begriffs „Webinar“ an, der im Übrigen auch von der WIPO (World Intellectual Property Organization) für eigene Seminare verwendet wird, so scheint der Begriff nicht mehr als Herkunftshinweis, sondern als beschreibender Begriff für ein im Internet angebotenes Seminar verstanden zu werden. Ein weiteres Indiz hierfür ist, dass der Begriff „Webinar“ mittlerweile im Duden zu finden ist.

Folge dessen ist, dass die Marke „Webinar“ mit dem Vorwurf des Verfalls nach § 49 Abs. 2 Nr. 1 MarkenG angegriffen werden könnte.

Fehlende Benutzung der Marke

Ein Markeninhaber muss seine Marke für die Waren und Dienstleistungen, für die sie eingetragen ist, auch benutzen. Wird die Marke nicht benutzt und hält dieser Zeitraum über fünf Jahre

an, so kann die Marke auf Antrag von jedermann wegen Nichtbenutzung angegriffen und gelöscht werden (§ 25 MarkenG). Im konkreten Fall gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass der Markeninhaber selbst oder Dritte als Lizenznehmer die Marke „Webinar“ rechtserhaltend benutzen. Einer Abmahnung wegen der Verwendung „Webinar“ könnte daher wohl auch mit dem Einwand der fehlenden Benutzung begegnet und die Löschung der Marke beantragt werden.

Zusammenfassung

Es spricht einiges dafür, dass der Begriff „Webinar“ mittlerweile jegliche Unterscheidungskraft für Online-Seminare verloren hat, so dass er die markenrechtliche Funktion der Unterscheidung von Waren und Dienstleistungen im Rechtsverkehr nicht mehr erfüllen kann. Aus diesem Grund könnte die eingetragene deutsche Marke „Webi-

nar“ löschungsreif sein. Auch scheint der Markeninhaber die Marke innerhalb der letzten fünf Jahre nicht benutzt zu haben.

Wer sich jede juristische Diskussion ersparen möchte, sollte vorerst auf die Verwendung des Begriffs „Webinar“ verzichten und die weitere Entwicklung beobachten. Wer aber an dem Begriff „Webinar“ für sein Online-Seminar hängt, der kann den Begriff weiterverwenden und muss sich im Streitfall auf die Löschungsreife der Marke berufen.

Julia Luther
Partnerin,
Rechtsanwältin,
Fachanwältin für
gewerblichen Rechtsschutz



„WEIL MICH SO VIELE VON EUCH GEFRAGT HABEN...“ – ZUR KENNZEICHNUNGSPFLICHT VON INFLUENCER- BEITRÄGEN

Ein neues Phänomen sind sie mittlerweile nicht mehr: Influencer sind bekannte Benutzerprofile auf Instagram, die Reichweiten von mehreren Millionen Abonnenten haben können. Kein Wunder also, dass Unternehmen viel Geld dafür zahlen, damit die eigenen Produkte auf diesen Profilen den klar definierbaren Zielgruppen vorgestellt werden. Dies erfolgt regelmäßig eingebettet in vermeintlich privaten Content, beispielsweise eingeleitet durch die Frage „Viele von Euch haben mich gefragt, welches [Make-Up / Parfüm / Oberteil / Handy] ich eigentlich trage“ und verbunden mit einem Rabattcode für das jeweils „bevorzugte“ Produkt.

Es war also nur eine Frage der Zeit, bis die Instagram-Stars die deutschen Gerichte beschäftigen. Nachdem gerichtlich mehrfach klargestellt wurde, dass bezahlte Beiträge den Hinweis „Werbung“ oder „bezahlte Partnerschaft“ beinhalten müssen, ist aktuell umstritten, ob auch unbezahlte Produktennennungen und Verlinkungen auf Unternehmen rein privater Content sind oder von Influencern ebenfalls als Werbung gekennzeichnet werden müssen.

So hat das Oberlandesgericht (OLG) Braunschweig (Urteil vom 13. Mai 2020, Az. 2 U 78/19) entschieden, dass eine Influencerin generell keine Waren präsentieren oder die Accounts der Hersteller verlinken darf, ohne dies als Wer-

bung kenntlich zu machen. Aus Sicht der Richter betreibe die Influencerin ihren Instagram-Account nicht nur privat, sondern auch zum Aufbau der eigenen Marke und um das Interesse von Drittunternehmen an einem Influencer-Marketing zu wecken. Da die Nennung und Verlinkung der Unternehmen auch ohne Bezahlung aus einem kommerziellen Interesse erfolge, komme es auf eine Gegenleistung für die Werbung nicht mehr an.

Anders sehen das das OLG Hamburg (Urteil vom 2. Juli 2020, Az. 15 U 142/19) und das OLG München (Urteil vom 25. Juni 2020, Az. 29 U 2333/19). Nach ihrer Auffassung müssen Influencer unbezahlte Beiträge, die ein Produkt oder

ein Unternehmen positiv herausstellen, nicht gesondert kennzeichnen, wenn für den Verbraucher offensichtlich ist, dass es sich um Werbung handelt. Zwar würden solche Beiträge den eigenen und fremden Wettbewerb fördern und seien damit grundsätzlich kennzeichnungspflichtige geschäftliche Handlungen. Fehle die Werbekennzeichnung, sei dies aber trotzdem nicht wettbewerbswidrig, denn – so das OLG Hamburg – der kommerzielle Zweck sei für den Verbraucher „auf den ersten Blick erkennbar“ und eine Verwechslung mit rein privaten Inhalten damit ausgeschlossen. Schließlich – so die Münchener Richter – gäbe es auch in Printmedien persönliche Produktempfehlungen der Redakteure, ohne dass diese als Werbung gekennzeichnet werden müssten, solange für die Empfehlung keine Gegenleistung erbracht werde.

Da sowohl das OLG Hamburg als auch das OLG München die Revision zum Bundesgerichtshof (BGH) zugelassen haben, wird sich als nächstes der BGH

mit der Frage beschäftigen müssen, was von großen und bekannten Instagram-Accounts alles als Werbung gekennzeichnet werden muss. Im Sinne

„Da sowohl das OLG Hamburg als auch das OLG München die Revision zum Bundesgerichtshof (BGH) zugelassen haben, wird sich als nächstes der BGH mit der Frage beschäftigen müssen, was von großen und bekannten Instagram-Accounts alles als Werbung gekennzeichnet werden muss.“

der Rechtssicherheit ist das nur zu begrüßen, denn Influencer sind derzeit vor Gericht einer Einzelfallbewertung ihrer Kennzeichnungspflichten ausgesetzt. Wichtig ist eine höchstrichterliche Entscheidung aber genauso für die beworbenen Unternehmen und alle Agenturen, die Influencer vermitteln. Denn diese können je nach vertraglicher Ausgestaltung (beispielsweise als Sponsor des Influencers), jedenfalls aber bei bezahlten Beiträgen, für den Verstoß gegen die Kennzeichnungspflicht ebenfalls in Anspruch genommen werden. Die Verpflichtung zur Einhaltung der Kennzeichnungspflichten und eine Haftungsfreistellung im Fall der Beanstandung durch Dritte sollten daher Bestandteil jedes mit einem Influencer geschlossenen Werbevertrages sein.



Dr. Joachim Jung
Partner,
Rechtsanwalt,
Fachanwalt für
gewerblichen Rechtsschutz

VERWENDUNG FREMDER MARKEN IN DER WERBUNG – IST DAS ERLAUBT?

Haben Sie schon bemerkt, dass auf Werbefotos häufig fremde Markenprodukte zu sehen sind? Ob gezielte Produktplatzierung oder unbedachtes Ablichten, bei vielen Unternehmen herrscht Ungewissheit, wann fremde Marken verwendet werden dürfen und wann nicht. Müssen Sie das DELL-Logo von der Rückseite Ihres Monitors retuschieren, bevor Sie Ihre Büroräume auf Ihrer Firmenseite präsentieren? Muss das Nike-Label von der Kleidung des Models entfernt werden, bevor der Beitrag auf Facebook, Instagram & Co. eingestellt wird?

Monopol des Markeninhabers

Grundsätzlich ist die Verwendung einer

Marke dem Markeninhaber vorbehalten und die Verwendung der Marke für diejenigen Produkte und Dienstleistungen, für die die Marke geschützt ist, von seiner Zustimmung abhängig.

Ausnahmen

Doch nicht jede Verwendung ohne ausdrückliches Einverständnis stellt eine Markenrechtsverletzung dar. Erlaubt sind:

- Die Nutzung einer fremden Marke für die Kennzeichnung und Bewerbung von Waren, die vom Markeninhaber unter der entsprechenden Marke in den Verkehr gebracht wurde (sog. „Er-

schöpfung“). Vertriebt ein Händler fremde Markenprodukte, darf er die Waren selbstverständlich unter der jeweiligen Marke anbieten. Er darf die Marke auch in der Werbung verwenden, solange diese sich ausschließlich auf die Markenprodukte bezieht. Die Marke darf jedoch nicht eingesetzt werden, um das eigene Unternehmen losgelöst von den Produkten zu bewerben.

- Die Nutzung einer fremden Marke als Hinweis auf die Bestimmung der eigenen Ware oder Dienstleistung. Das betrifft insbesondere Ersatzteile, Zubehör, kompatible Waren oder

Reparaturdienstleistungen. So kann ein Hersteller von Rasierklingen beispielsweise damit werben, dass seine Produkte für Gillette-Nassrasierer passend sind (EUGH, Urteil vom 17. März 2005, C-228/03). Die Nutzung ist jedoch nur in engen Grenzen zulässig und auf den notwendigen Markengebrauch beschränkt. Die Wiedergabe des geschützten Logos ist meist nicht erforderlich, um die notwendige Information über den Zweck der angebotenen Waren oder Dienstleistungen zu vermitteln. So hat der BGH entschieden, dass bei der Werbung für Inspektionsarbeiten einer markenunabhängigen Reparaturwerkstatt zwar mit der Wortmarke „VW“, nicht jedoch blickfangmäßig mit dem VW-Logo geworben werden durfte (BGH, Urteil vom 14. April 2011, Az. I ZR 33/10 – Große Inspektion für alle). Die Wiedergabe des VW-Logos ging über das notwendige Maß hinaus und stellte damit eine Markenrechtsverletzung dar. Wenn Sie also über den Einsatzbereich Ihrer Produkte informieren wollen, sollten Sie sich auf die Nennung des Markennamens beschränken.

- Die Verwendung zu rein dekorativen Zwecken, wenn das Zeichen vom Verkehr ausschließlich als Verzierung aufgefasst wird. Das wird allerdings in den seltensten Fällen anzunehmen sein. Die Abbildung einer Wortmarke wird der Verkehr regelmäßig nicht als Verzierung verstehen. Daher wird

eine dekorative Verwendung nur bei Wiedergabe einer geometrischen Form, eines Musters oder eines Bildmotivs in Betracht kommen, die oder das mehr zufällig auch als Bildmarke geschützt ist. Wird allerdings eine bekannte Bild- oder Wort-/Bildmarke unverändert abgebildet und ist als solche erkennbar, liegt eine dekorative Verwendung nicht vor. Der Verkehr nimmt das Zeichen dann nicht als Dekor wahr, sondern sieht darin einen Hinweis auf den Hersteller. Es stellt deshalb keine dekorative Benutzung dar, wenn Sie das Apple-Logo oder den Nike-Swoosh unverändert auf Ihren Werbebildern wiedergeben.

Sonderschutz bekannter Marken

Herkömmliche Marken genießen grundsätzlich nur Schutz für Waren und Dienstleistungen, für die sie eingetragen sind sowie für ähnliche Waren und Dienstleistungen. Ist eine Marke für Haushaltsgeräte eingetragen, kann der Markeninhaber einen Dritten nicht ohne weiteres daran hindern, ein identisches oder ähnliches Zeichen für Bankgeschäfte einzutragen zu lassen oder zu verwenden.

Marken mit hohem Bekanntheitsgrad genießen jedoch besonderen Schutz vor unlauterer Rufausbeutung. Ihr Schutz erstreckt sich auch auf die Benutzung für Waren- und Dienstleistungen, die den Waren- und Dienstleistungen des Markeninhabers unähnlich sind. Ihre besondere Kennzeichnungs- und Wer-

bekraft sollen sich andere nicht ohne finanzielle Gegenleistung zunutze machen.

Nach der Rechtsprechung des EuGH liegt eine Ausnutzung der Wertschätzung einer Marke vor, wenn sich der Verwender der Marke durch ihre Nutzung in die Sogwirkung der bekannten Marke begibt, um ihr positives Image auf das eigene Angebot zu übertragen (EuGH, Urteil vom 18. Juni 2009, Az. C-487/07 – L'Oréal). Je größer die Produkt- oder Branchennähe ist, desto eher ist eine Rufausbeutung anzunehmen. Sie ist allerdings auch branchenübergreifend möglich. In der Rechtsprechung bejaht wurde eine unzulässige Rufausbeutung z. B. bei der unerlaubten Abbildung eines wegen seiner Exklusivität bekannten Rolls Royce in einer Werbeanzeige für Whiskey (BGH, Urteil vom 9. Dezember 1982, Az. I ZR 133/80 – Rolls Royce).

Wie Sie sehen, ist die Verwendung fremder Marken in der Werbung nur in engen Grenzen zulässig. Es empfiehlt sich, fremde Marken – insbesondere solche mit einem hohen Bekanntheitsgrad – nicht ohne rechtliche Absicherung zu verwenden.



Dorothea Rusch
Rechtsanwältin



WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

DEUTSCHE ANFORDERUNGEN AN EIN EINHEITLICHES ELEKTRONISCHES FORMAT FÜR JAHRESFINANZBERICHTE

Am 18. Juni 2020 hat der Deutsche Bundestag das Gesetz zur weiteren Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie im Hinblick auf ein einheitliches elektronisches Format für Jahresfinanzberichte (sogenanntes ESEF-UG) verabschiedet. Die Formatvorgaben betreffen Inlands-emittenten, die Wertpapiere begeben und keine Kapitalgesellschaften im Sinne des § 327a HGB sind. Es sind also nur solche Kapitalgesellschaften betroffen, die Wertpapiere mit einem Nennwert von weniger als EUR 100.000 ausgeben. Fortan müssen diese Unternehmen ihre Jahresfinanzberichte für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2019 beginnen, im ESEF-Format erstellen und im Rahmen der Abschlussprüfung prüfen lassen.

Die betroffenen Unternehmen müssen die nach § 325 HGB offenzulegenden Dokumente (Jahresabschluss, Lagebericht, Konzernabschluss, Kon-

zernlagebericht sowie die jeweilig zugehörigen Erklärungen der gesetzlichen Vertreter) im XHTML-Format offenlegen. Der Konzernlagebericht ist unter Verwendung der vorgegebenen XBRL-Taxonomie auszuzeichnen (sogenanntes „Tagging“).

Im Rahmen der Abschlussprüfung ist durch den Abschlussprüfer sodann zu beurteilen, ob die für Zwecke der Offenlegung erstellten Wiedergaben der (Konzern-)Abschlüsse und (Konzern-)Lageberichte in allen wesentlichen Belangen den Anforderungen des geänderten § 328 HGB entsprechen und im ESEF-Format erstellt sind.

Über das Ergebnis der Prüfung des sog. ESEF-Berichtspakets berichtet der Abschlussprüfer im Bestätigungsvermerk in einem besonderen Abschnitt. Dies hat zur Folge, dass der Bestätigungsvermerk somit erst dann vollständig erteilt werden kann, wenn

neben den Aufstellungsdokumenten auch die für die Offenlegung bestimmten Unterlagen geprüft wurden.

Unsere Erfahrung aus der Praxis zeigt, dass die Unternehmen aufgrund ohnehin schon bestehender enger Zeitvorgaben die vorhandenen Abschluss-erstellungprozesse hinterfragen und möglicherweise ergänzen müssen. Wir empfehlen unseren Mandanten, die notwendigen zeitlichen Anpassungen in enger Abstimmung mit ihrem Wirtschaftsprüfer vorzunehmen und unterstützen Sie hierbei gern.



Tim Singbartl
Geschäftsführer,
Wirtschaftsprüfer



KOMMENTAR VON NICOL MARSCHALL

GEWERBLICHER GRUNDSTÜCKSHANDEL DURCH DIE ERRICHTUNG EINES ERWEITERUNGSBAUS

Die steuerliche Umwidmung von Grundstücken im Privatvermögen zu einem Gewerbebetrieb, dem gewerblichen Grundstückshandel, beschäftigt immer wieder die Berater, die Finanzverwaltung, die Finanzgerichte und nicht zuletzt auch die betroffenen Grundstückseigentümer. Kürzlich musste sich der BFH wieder einmal mit dieser Materie befassen und kam zu einem so nicht erwarteten, in der Praxis zudem sehr schwierig zu handhabenden Ergebnis (Urteil vom 15. Januar 2020, Az. X R 18/18, 19/18). Der Fall betraf die Errichtung eines Erweiterungsbaus für ein Pflegeheim, das ein Jahr später – im Jahr 2005 (!) – in eine gewerbliche KG eingebracht wurde. Das Pflegeheim befand sich im Privatvermögen des Eigentümers und war seit rd. 20 Jahren verpachtet. Der BFH musste entscheiden, ob die Baumaßnahmen dazu geführt hatten, dass das Grundstück zum gewerblichen Grundstückshandel des Eigentümers zu rechnen war, weil die Bauarbeiten im Zusammenhang mit der Veräußerung in die KG standen. Die KG wollte und sollte die umgebaute Anlage übernehmen.

Das Gericht gab den Fall aber an das FG zurück, das jetzt feststellen muss, ob ein selbstständiges neues Gebäude, ein selbstständiger Ge-

bäudeteil oder ein einheitliches neues Gebäude entstanden war. In allen diesen Fällen läge in dem anschließenden Verkauf des Gesamtgrundstücks ein gewerblicher Grundstückshandel vor. Nur wenn durch die Bauarbeiten das vorhandene Gebäude zwar über seinen bisherigen Zustand hinaus wesentlich verbessert wurde, aber kein neues Wirtschaftsgut entstanden ist, bleibt die nachfolgende Veräußerung ein privater Vorgang, der nicht der Gewerbesteuer/ Einkommensteuer unterliegt. Als Maßstab für die Beurteilung, ob die Neubauanteile dem Gesamtgebäude das Gepräge verleihen, sieht der BFH die Größen- und Wertverhältnisse des Altbaus und des Neubaus an. Für die Einbeziehung der Größenverhältnisse wiederum wendet der BFH die Regelungen im Investitionszulagenrecht an und geht bei einer Flächenerweiterung ab „gut 150 %“ von der Herstellung eines neuen Gebäudes aus. Wenn aufgrund der objektiven Umstände feststeht, dass die Bauarbeiten mit unbedingter Veräußerungsabsicht ausgeübt wurden, bedarf es der Anwendung der sonst geltenden „Drei-Objekt-Grenze“ nicht.

Bei geplanten Übertragungen von Grundstücken ist es in entsprechenden Fällen also sinnvoll, die Erneuerungen durch den Erwer-

ber durchführen zu lassen, damit ein gewerblicher Grundstückshandel vermieden wird. Dies wirkt sich auch auf die Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer positiv aus. Der Bereich des gewerblichen Grundstückshandels wird durch diese Entscheidung jedenfalls um eine weitere Nuance erweitert, sicherlich nicht zum letzten Mal.

Es muss in diesem Zusammenhang auch darauf hingewiesen werden, dass Urteile des BFH grundsätzlich auch auf zurückliegende Sachverhalte anzuwenden sind, wenn sich das Gesetz nicht zwischenzeitlich geändert hat. Eine Gesetzesänderung hat es hierfür nicht gegeben. Es muss also in allen noch nicht rechtskräftig veranlagten Fällen mit Nachfragen durch das Finanzamt gerechnet werden.



Nicol Marschall
Partner,
Wirtschaftsprüfer,
Steuerberater

IN EIGENER SACHE

AUSZEICHNUNG BEST LAWYERS

Insgesamt 15 Rechtsanwält*innen unserer Kanzlei konnten sich in diesem Jahr über die internationale Auszeichnung als „The Best Lawyers in Germany“ 2021 freuen. Die Auszeichnung bestätigt die erstklassige Expertise, mit der unserer Partner*innen Unterneh-

men in sämtlichen relevanten Rechtsgebieten wie dem Gesellschaftsrecht, Kapitalmarktrecht, Arbeitsrecht, Steuerrecht, Gewerblichem Rechtsschutz, Immobilienrecht, Restrukturierung und Insolvenzrecht sowie Pharmarecht unterstützen. Damit leisten sie

einen wesentlichen Beitrag zu Ihrem Erfolg.

Eine zusätzliche Ehrung gab es darüber hinaus für Henning Anders, der einen Award als „Lawyer Of The Year“ 2021 im Bereich Pharmarecht erhielt.

Die folgenden Anwälte wurden als „The Best Lawyers in Germany“ für 2021 empfohlen:

- **Henning Anders**
für den Bereich Pharmarecht
- **Dr. Sebastian Bednarz**
für Gesellschaftsrecht
- **Dr. Lars Bohlken**
für Kapitalmarktrecht
- **Dr. Morten Dibbert**
für Gesellschaftsrecht
- **Dr. Helge Hirschberger**
für Restrukturierung und Insolvenzrecht
- **Dr. Andrea Kröpelin**
für Arbeitsrecht
- **Rüdiger Ludwig**
für Gesellschaftsrecht
- **Dr. Martin Luther**
für Gewerblichen Rechtsschutz
- **Dr. Frauke Möhrle**
für Gesellschaftsrecht
- **Dr. Tobias Möhrle**
für Gesellschaftsrecht
- **Dr. Ulrich Möhrle**
für Steuerrecht
- **Dr. Sven Oswald**
für Gesellschaftsrecht
- **Oliver Reimann**
für Immobilienrecht
- **Sebastian Siepman**
für Restrukturierung und Insolvenzrecht
- **Dr. Patrick Zeising**
für Arbeitsrecht

ERFOLGREICHE ABSOLVENT*INNEN

Nachwuchsförderung war uns schon immer wichtig – und in diesen Zeiten ganz besonders. Die Ausbildung von Steuerfachangestellten, Rechtsanwaltsfachangestellten sowie dualen Student*innen sind wichtige Bestandteile dieser Nachwuchsförderung. Daher freuen wir uns, dass wir im August vier neue Auszubildende bzw. duale Student*innen begrüßen konnten. Fast zeitgleich galt es, den Absolvent*innen des diesjährigen

Abschlussjahrgangs zu ihren bestandenen Prüfungen zu gratulieren und sie zugleich als Kolleg*innen in neuer Position willkommen zu heißen. Denn alle vier bleiben uns auch weiterhin erhalten und werden uns zum Teil im Rahmen eines anschließenden Studiums als Werkstudent*innen unterstützen.

Doch nicht nur die klassische Ausbildung, auch Referendariatsstationen im Rechts-

bereich oder wissenschaftliche Mitarbeit sind häufig ein erfolgreicher Einstieg für eine Karriere bei uns. So entscheiden sich viele unserer Referendar*innen und wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen nach bestandenen Examen auch für den Berufseinstieg bei uns. Zu ihnen zählen vier Rechtsanwält*innen, die seit diesem Sommer unsere Teams im Immobilienrecht sowie im Sanierungs- und Insolvenzrecht verstärken.

IMPRESSUM Herausgeber: Möhrle Happ Luther Partnerschaft mbB Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte, Jürgen Dräger, Kristina Baumgart, Dr. Silke Warmer, Brandstwierte 3, 20457 Hamburg
Die Beiträge in diesem Newsletter sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität der Rechtsmaterie und die fortlaufende Änderung der rechtlichen Grundlagen sowie ihrer Interpretation durch die Rechtsprechung machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Eine Lektüre der Beiträge vermag eine Beratung im Einzelfall nicht zu ersetzen.